

Herstellung von spaltbarem Material zu beteiligen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung zu gelangen.

Der Rat fordert alle Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und sofortige Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung der zwischen ihnen herrschenden Spannungen zu ergreifen. Der Rat unterstreicht, daß die Ursachen der Spannungen in Südasien nur im Wege des friedlichen Dialogs und nicht durch die Anwendung von Gewalt oder andere militärische Mittel abzubauen und zu beseitigen sind.

Der Rat fordert Indien und Pakistan nachdrücklich auf, den beiderseitigen Dialog über alle offenen Fragen, einschließlich aller von den Parteien bereits erörterten Fragen und insbesondere derjenigen, die den Frieden und die Sicherheit betreffen, wiederaufzunehmen, um die Spannungen zwischen ihnen zu beseitigen und ihre wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit zu verstärken. Der Rat fordert Indien und Pakistan auf, alle Maßnahmen oder Erklärungen zu unterlassen, die zu weiterer Instabilität führen oder ihrem bilateralen Dialog hinderlich sein könnten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3890. Sitzung am 6. Juni 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Argentinens, Australiens, der Islamischen Republik Iran, Kanadas, Kasachstans, Mexikos, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, der Ukraine und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" teilzunehmen.

Resolution 1172 (1998) vom 6. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 14. Mai³³⁷ und 29. Mai 1998³⁴¹,

sowie in Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1992³⁴⁰, in der es unter anderem heißt, daß die Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

ernsthaft besorgt über die Herausforderung, welche die von Indien und anschließend von Pakistan durchgeführten Nuklearversuche für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen, sowie ernsthaft besorgt über die Gefahr für den Frieden und die Stabilität in der Region,

tief besorgt über die Gefahr eines nuklearen Wettrüstens in Südasien und entschlossen, ein solches Wettrüsten zu verhindern,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³⁸ und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³³⁹ für die weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zukommt,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung, welche die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁴² verabschiedet hat, sowie auf den Erfolg dieser Konferenz,

bestätigend, daß es auch künftig gilt, entschlossen vorzugehen, um alle Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen voll zu verwirklichen und wirksam umzusetzen, und mit Genugtuung über die Entschlossenheit der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Selbstverpflichtungen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung nach Artikel VI dieses Vertrages zu erfüllen,

eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *verurteilt* die von Indien am 11. und 13. Mai 1998 und von Pakistan am 28. und 30. Mai 1998 durchgeführten Nuklearversuche;

2. *macht sich* das gemeinsame Kommuniqué *zu eigen*, das die Außenminister Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika auf ihrem Treffen am 4. Juni 1998 in Genf herausgegeben haben³⁴³,

3. *verlangt*, daß Indien und Pakistan weitere Nuklearversuche unterlassen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten auf, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³³⁹ keine Versuchsexplosion von Kernwaffen und keine andere nukleare Explosion durchzuführen;

4. *fordert* Indien und Pakistan *nachdrücklich auf*, größte Zurückhaltung zu üben und bedrohliche Militärbewegungen, Grenzverletzungen oder andere Provokationen zu vermeiden, damit eine Verschärfung der Situation verhindert wird;

5. *fordert* Indien und Pakistan *außerdem nachdrücklich auf*, den beiderseitigen Dialog über alle offenen Fragen, insbesondere über alle den Frieden und die Sicherheit betreffenden Fragen, wiederaufzunehmen, um die Spannungen zwischen ihnen zu beseitigen, und legt ihnen nahe, für beide

³⁴² Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 2.

³⁴³ Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998, Dokument S/1998/473, Anlage.

Seiten annehmbare Lösungen zu finden, welche die den Spannungen zugrundeliegenden Ursachen angehen, einschließlich Kaschmir;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um Indien und Pakistan zur Aufnahme eines Dialogs zu bewegen;

7. *fordert* Indien und Pakistan *auf*, ihre Kernwaffenentwicklungsprogramme sofort einzustellen, das Herstellen der Waffentauglichkeit oder die Dislozierung von Kernwaffen zu unterlassen, die Entwicklung ballistischer Flugkörper, die als Trägermittel für Kernwaffen einsatzfähig sind, sowie jede weitere Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen einzustellen, ihre Politik zu bestätigen, keine Ausrüstung, kein Material und keine Technologien zu exportieren, die zu Massenvernichtungswaffen oder Flugkörpern, die als Trägermittel für diese geeignet sind, beitragen könnten, sowie geeignete Verpflichtungen in dieser Hinsicht einzugehen;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, die Ausfuhr von Ausrüstung, Material oder Technologien zu verhindern, die auf irgendeine Weise Kernwaffenprogramme oder Programme für ballistische Flugkörper, die als Trägermittel für solche Waffen einsatzfähig sind, in Indien oder Pakistan unterstützen könnten, und begrüßt die in dieser Hinsicht beschlossenen und erklärten einzelstaatlichen Politiken;

9. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen der von Indien und Pakistan durchgeführten Nuklearversuche auf den Frieden und die Stabilität in Südasien und über die Region hinaus;

10. *bekräftigt sein uneingeschränktes Eintreten* für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³⁸ und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen sowie deren entscheidende Bedeutung als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaf-

fen und als wesentliche Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung;

11. *bekundet seine feste Überzeugung*, daß das internationale Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen beibehalten und gefestigt werden muß, und weist darauf hin, daß gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weder Indien noch Pakistan den Status eines Kernwaffenstaates haben können;

12. *erkennt an*, daß die von Indien und Pakistan durchgeführten Versuche eine ernste Bedrohung der weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und um die Abrüstung darstellen;

13. *fordert* Indien und Pakistan sowie alle anderen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, *nachdrücklich auf*, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unverzüglich und bedingungslos beizutreten;

14. *fordert* Indien und Pakistan *außerdem nachdrücklich auf*, sich in einem positiven Geist und auf der Grundlage des vereinbarten Mandats an den Verhandlungen der Abrüstungskonferenz in Genf über den Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu beteiligen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung zu gelangen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat dringend über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die Indien und Pakistan zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben;

16. *bekundet seine Bereitschaft*, weiter zu prüfen, wie die Durchführung dieser Resolution am besten sichergestellt werden kann;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3890. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION ZWISCHEN ERITREA UND ÄTHIOPIEN

Beschluß

Auf seiner 3895. Sitzung am 26. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens und Eritreas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien" teilzunehmen.

Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über den Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea, seine politischen,

humanitären und sicherheitsbezogenen Folgen für die Region sowie seine Auswirkungen auf die dortige Zivilbevölkerung,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,

sowie in Bekräftigung des Grundsatzes der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie unter Betonung dessen, daß die Anwendung von Waffengewalt als Mittel zur Regelung von Gebietsstreitigkeiten oder zur Veränderung der Gegebenheiten am Boden nicht akzeptabel ist,